

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Statistische Wissenschaften vom 1. Februar 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152) i. V. mit der Berichtigung vom 23. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 7 S. 196), vom 1. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 17 S. 318) und vom 2. November 2009 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 19 S. 396) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet das Fach Statistische Wissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist. Einschlägig sind Studiengänge (beispielsweise Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Soziologie, Psychologie, Epidemiologie, Public Health, Statistik, Datenanalyse) mit einem quantitativen Schwerpunkt (Statistik, Mathematik, Ökonometrie, empirische Methodenlehre, etc.) im Umfang von 28 Leistungspunkten. Zur Erreichung der 28 Leistungspunkte kann der Zugang mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien zu absolvieren (Absatz 6).
- (2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden. Sie enthalten in deutscher Sprache (ggf. beglaubigte Übersetzung):
 - (a) Abschlusszeugnis und -urkunde des ersten Hochschulstudiums;
 - (b) Diploma Supplement mit Transcript of Records (soweit nicht vorhanden: andere Dokumente aus denen sich Aussagen zum absolvierten Studiengang und zu den erbrachten Leistungen entnehmen lassen);
 - (c) tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs;
 - (d) eine einseitige Zusammenfassung der Abschlussarbeit sowie
 - (e) ein ein bis zwei Seiten umfassendes Exposé, das Aufschluss über die Studieninteressen im Masterstudiengang Statistische Wissenschaften gibt sowie dazu dient, Vorkenntnisse und etwaige Zusatzqualifikationen darzustellen und nachzuweisen.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzunahme der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktezahl
Vorkenntnisse Mathematik (Analysis, Lineare Algebra)	0 – 6
Vorkenntnisse Statistik	0 – 10
Abschlussarbeit mit empirischer / methodischer Ausrichtung	0 - 4
Exposé/Zusatzqualifikation	0 - 5
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,0 - 1,5	5
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,6 – 2,1	4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 2,2 – 2,8	3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 2,9 - 3,5	2
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 3,6 – 4,0	1
Gesamt	1-30

Liegt noch keine Abschlussnote des Hochschulzeugnisses gemäß Absatz 1 vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien über 22 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 22 - 12 Punkte erhalten, gelten als „bedingt geeignet“. Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien weniger als 12 Punkte erhalten, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
- (5) „Bedingt geeignete“ Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch von mind. 15 und höchstens 20 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber geeignet sind und voraussichtlich in der Lage sein werden, den Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Die Eignung wird anhand der in Absatz 3 genannten Kriterien festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs bzw. auf Grundlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen die Eignung festgestellt worden, erhalten die „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls Zugang.

- (6) Der Zugang kann mit Auflagen verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.). Angleichungsstudien sind insbesondere aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der am Studiengang beteiligten Fakultäten zu absolvieren.
- (7) Mit der Entscheidung über den Zugang wird festgelegt, welche Module in der Fachlichen Basis zu studieren sind.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheiden zwei Lehrende des Studiengangs, von denen mindestens eine Lehrende bzw. ein Lehrender der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. der Hochschullehrer angehören muss. Die Lehrenden werden durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft auf Vorschlag der Mitglieder des „Zentrums für Statistik“ für jeweils ein Jahr bestimmt (Auswahlgremium).

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Statistische Wissenschaften“ kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Studium des Faches „Statistische Wissenschaften“

4.1 Fachliche Basis

Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und der damit verbundenen unterschiedlichen erworbenen ersten Hochschulabschlüssen sind drei Einführungsmodul vorgesehen in denen mindestens 30 LP zu erwerben sind. Hierfür werden konkret folgende Module angeboten:

Modulpool

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen	
				Benotet	Unbenotet
SW1	Angewandte Mathematik A	7	6	1	
SW2	Angewandte Mathematik B	7	6	1	
SW3	Methodische Grundlagen	16	13	2	
SW1A	Datenanalyse	8	4	2	
SW2A	Quantitative Methoden	8	4	2	
SW3A	Methodische Grundlagen A	14	11	2	

In der Regel ist eine der beiden nachfolgenden Varianten zu studieren. Abweichungen sind im Einzelfall möglich. In diesem Fall werden Module mit einem Umfang von mindestens 30 LP aus dem Modulpool gewählt. Weitere Leistungspunkte können für den Individuellen Ergänzungsbereich verbucht werden.

Variante A

Richtet sich an Studierende, die einen ersten Hochschulabschluss mit wirtschafts-, sozialwissenschaftlichem und psychologischem Schwerpunkt absolviert haben.

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SW1	Angewandte Mathematik A	7	6	1	1		
SW2	Angewandte Mathematik B	7	6	2	1		
SW3	Methodische Grundlagen	16	13	1-2	2		
Zwischensumme:		30	25		4		

Variante B

Richtet sich an Studierende, die einen ersten Hochschulabschluss mit wirtschaftsmathematischem oder mathematischem Schwerpunkt absolviert haben.

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SW1A	Datenanalyse	8	4	1-2	2		
SW2A	Quantitative Methoden	8	4	1-2	2		
SW3A	Methodische Grundlagen A	14	11	1-2	2		
Zwischensumme:		30	19		6		

4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SW4	Marketingforschung und Datenanalyse	12	6	2-3	3		
SW5	Psychologische Methodenlehre	8	4	1-2	2		
SW6	Empirische Sozialforschung	9	4	2-3	1		
SW7	Ökonometrie und Quantitative Methoden	12	6	1-2	1 ¹⁾		
SW8	Statistische Forschung und Statistische Beratung	7	4	3		1 ¹⁾	
SW9	Masterarbeit	30	2	4	1		
Individueller Ergänzungsbereich ²⁾		12		1-4			
Studienumfang insgesamt:		120	45-51		15		

¹⁾ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 8 - § 10a MPO Fw.)

5.1. Allgemeine Regelungen

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur mit einer Dauer von in der Regel 60 bis 90 Minuten,
 - Schriftliche Hausarbeit/Fallstudie/Praxisbericht/Projektbericht im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Referat bzw. andere mündliche Präsentationen von 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer,
 - Portfolio,
 - Kombinationen aus den zuvor genannten oder anderen Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).

Weitere Erbringungsformen sind möglich, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Wird eine Einzelleistung in Form einer Klausur erbracht, erfolgt grundsätzlich eine Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldetermine werden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Werden sie versäumt, kann die Einzelleistung nicht erbracht werden. Über Ausnahmen von dem Anmeldeerfordernis informiert die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle.
- (5) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann (§ 10 Abs. 3 MPO Fw.). Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzugeben. Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.

5.2. Einbringen von Praktika

Im individuellen Ergänzungsbereich können Leistungspunkte durch (Unternehmens)-Praktika oder ähnliche Aktivitäten eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber als auch über die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte trifft die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle. Im Allgemeinen wird je vollständige Arbeitswoche im Praktikum ein Leistungspunkt (1 LP) vergeben. Um sicherzustellen, dass Leistungspunkte vergeben werden können, wird dringend empfohlen, vor Beginn des Praktikums das Ziel des Praktikums und eine Tätigkeitsbeschreibung einzureichen. Das weitere Verfahren regelt die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/11 für einen Masterstudiengang im Fach Statistische Wissenschaften eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 14. Juli und 08. Dezember 2010.

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer